
**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grund-
schulen der Stadt Königswinter
vom 23.06.1972**

(zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.1994)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 Buchst. a) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.1.1985 (GV.NRW S. 155 ber. S. 447), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.3.1985 (GV.NRW S. 288/SGV.NRW 223), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV.NRW S. 124/SGV.NRW 2033), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Königswinter vom 22.3.1993 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger die Stadt Königswinter ist, wird ein Schulbezirk gewählt.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der im § 1 genannten Schulen ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Angrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Königswinter“.

§ 3

Diese Rechtsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis

über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Königswinter

Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Königswinter vom 22.3.1993

Die Gebiete der Schulbezirke sind wie folgt gebildet bzw. abgegrenzt:

1. Gemeinschaftsgrundschule
– Johann-Lemmerz-Schule –,
53639 Königswinter, Paul-Lemmerz-Straße 1:

Gebiet der ehemaligen Stadt Königswinter.

2. Gemeinschaftsgrundschule
Königswinter-Niederdollendorf,
53639 Königswinter, Friedenstraße 20:

Das Gebiet, das begrenzt wird im Süden durch die Grenze der ehemaligen Stadt Königswinter, im Westen durch den Rhein, im Norden durch die Grenze zur Stadt Bonn und im Osten durch den Bahndamm der Siebengebirgsbahn.

3. Gemeinschaftsgrundschule
Königswinter-Oberdollendorf,
53639 Königswinter, Auf dem Schnitzenbusch 5:

Das Gebiet, das begrenzt wird im Süden durch die Grenze der ehemaligen Stadt Königswinter, im Westen durch den Bahndamm der Siebengebirgsbahn, im Norden durch die Grenze zur Stadt Bonn und die Grenze der ehemaligen Gemeinde Stieldorf, im Osten durch die Grenze der ehemaligen Gemeinde Heisterbacherrott.

4. Gemeinschaftsgrundschule
Königswinter-Stieldorf,
53639 Königswinter, Oelinghovener Straße:

Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stieldorf mit Ausnahme der Teile, die jetzt zur Stadt Bonn bzw. zur Gemeinde Sankt Augustin gehören. Als Gemeinschafts-Grundschule zusätzlich für den Schulbezirk der Kath. Grundschule Oberpleis.

5. Gemeinschaftsgrundschule
Königswinter-Heisterbacherrott,
- Stenzelberg-Schule -,
53639 Königswinter, Oelbergstraße:

Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heisterbacherrott sowie der Teil der ehemaligen Gemeinde Oberpleis, der westlich der Bundesautobahn gelegen ist (Thomasberg). Als Gemeinschafts-Grundschule zusätzlich für den Schulbezirk der Kath. Grundschule Ittenbach.

6. Kath. Grundschule Königswinter-Ittenbach,
53639 Königswinter, Kirchstraße 4:

Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ittenbach. Als Bekenntnisschule zusätzlich für die Schulbezirke der Grundschulen Königswinter, Oberdollendorf und Niederdollendorf.

7. Kath. Grundschule Königswinter-Oberpleis,
53639 Königswinter, Dollendorfer Straße 31:

Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberpleis mit Ausnahme der westlich der Bundesautobahn gelegenen früheren Gemeindeteile (Thomasberg). Zusätzlich als Bekenntnisschule für die Schulbezirke der Grundschule Heisterbacherrott und Stieldorf.

Bekanntmachungsanordnung
(Bekanntmachungsanordnung der Ursprungsfassung)

Die vom Rat der Stadt Königswinter am 20. Juni 1972 beschlossene Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentliche Grundschule und Hauptschulen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königswinter, den 23. Juni 1972

gez. Hank
Bürgermeister